

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1-7 Regelungen für das Fach „**Französisch**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 465), zum zweiten Mal berichtigt am 10. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 423), bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1-7 Regelungen für das Fach „Französisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 13. April 2013 (Brem.ABl. S. 503) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-7 Regelungen für das Fach „Französisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 25. April 2018 (Brem.ABl. S. 422), berichtigt am 18. Oktober 2018 (Brem.ABl. S. 1025)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1-7 Regelungen für das Fach „Französisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften)

Vom 25. April 2018, berichtigt

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder französischer Sprache gehalten.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) entfällt.
- (3) Prüfungen können in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“, wenn hier nichts anderes geregelt ist.
- (2) Das Modul Masterarbeit (FD5) wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium findet teilweise in französischer Sprache statt.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in französischer Sprache erstellt.
- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (5) Zusätzlich zu den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ ist der Nachweis eines mindestens viermonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthaltes (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums an einer französischsprachigen Universität bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt.
- (6) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Jahr	Semester	Modultitel	CP	Status	Prüfung		
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. FD 5 Modul Masterarbeit, 21 CP ²					Ggf. 21 CP
	3. Sem.	FD4 Profilmodul Fachdidaktik Diagnose und Bewertung im Französischunterricht	3	P	KP		9 CP
		Wahlpflichtbereich: C1a/C1b/C2.1a/C2.1b ¹	6	WP	KP		
1. Jahr	2. Sem.	FP Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Planung von Französischunterricht	3	P	KP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	3 CP
	1. Sem.	FD3 Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	6	P	KP		12 CP
		C5 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	6	P	KP		

¹Von den vier Modulen ist eines auszuwählen; von den Bremer BachelorabsolventInnen ist ein anderes C-Modul zu wählen als im Bachelorstudium.

²Im Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen zu belegen.

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

*Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Tabelle 2: Modulliste für Wahlpflichtbereich¹

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
C1a	Profilmodul Linguistik a: Arbeitsbereiche der Linguistik	6	KP	1/1
C1b	Profilmodul Linguistik b: Frankophonie: Sprachliche Dimensionen	6	KP	1/1
C2.1a	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: Literatur, Kultur, Medien und Theorien	6	KP	1/1
C2.1b	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: Frankophonie: Literarische und kulturelle Dimensionen	6	KP	1/1

¹ Von den vier Modulen ist eines auszuwählen; von den Bremer BachelorabsolventInnen ist ein anderes C-Modul zu wählen als im Bachelorstudium

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.